



SCL-TIGERS AG

Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.24081

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
SC Bern (NL) - SCL Tigers (NL) vom 22.09.2023
- 2) **Fehlbarer Club:** SCL-TIGERS AG (102127)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** **Saarela Aleksi**, Spielerkarte-Nr.: 338371
- 4) **Sachverhalt und Erwägungen:**
- 4.1
Am 25. September 2023 hat das Officiating Management einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch Aleksi Saarela in einem Spiel vom 22. September 2023 an den Einzelrichter gestellt. Mit E-Mail vom 26. September 2023 hat das Officiating Management den inhaltlich gleich lautenden Antrag mit neuem Videolink nochmals eingereicht. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.
- 4.2
Das Officiating Management beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:
- «Aleksi Saarela #25 (SCL Tigers) fährt auf dem Anspielkreis Richtung generisches Tor, als der Spieler #46 (SC Bern) sich nach vorne beugt und mit seinen Stock auf den Stock von Saarela schlägt. Durch den Schlag schlägt es Saarela die rechte Hand vom Stock, woraufhin er kurz nachgreifen möchte, dann jedoch löst er bewusst seine linke Hand ebenfalls vom Stock und lässt ihn fallen. Es ist auf den Bildern zu erkennen, dass es sich nicht um ein Nachfassen der linken Hand handelt, welche erklären würde, dass er den Stock aus den Händen verliert, sondern ein aktives Öffnen der Hand. Anschliessend fährt er in die Richtung des Schiedsrichters und macht mit seinen Händen eine Geste, mit welcher er auf die Situation aufmerksam machen will. Ein Grund dafür, dass Saarela seinen Stock loslassen müsste, ist auf den Videobilder nicht erkennbar und lässt sich nicht erklären. In dieser Szene kam es zu keiner Strafe.*
- Die Art und Weise wie Aleksi Saarela in dieser Aktion übertrieben reagiert und seinen Stock fallen lässt, sowie anschliessend zum Schiedsrichter fährt, um auf die Situation aufmerksam zu machen, ist für das Sounding Board nicht nur übertrieben und unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»*
- 4.3
Aus dem beigelegten Video ergibt sich, dass die Ausführungen des Officiating Managements zum Sachverhalt zutreffen. Es wird daher vollumfänglich darauf verwiesen.
- 4.4
Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss

Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren, während «Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

4.5

Der Beschuldigte erhält einen Stockschlag gegen seinen Stock – was aber keinesfalls sein Verhalten rechtfertigt. Der Stock wird dem Beschuldigten indessen nicht aus den Händen geschlagen. Vielmehr führt der Schlag nur dazu, dass der Beschuldigte den Stock nur noch einhändig hält. Zudem ist auch nicht erkennbar, dass der Stock bei dieser Aktion zu Bruch ging. Trotzdem nimmt der Beschuldigte den Schlag wahr, hört auf zu spielen, öffnet seine rechte Hand und lässt damit seinen Stock (ohne weiteren Kontakt) verzögert und völlig unnötig fallen. Schliesslich fährt er zum Schiedsrichter um ihn auf den Stockschlag aufmerksam zu machen. Dieses Verhalten erfüllt den Tatbestand des «Diving / Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Solches Verhalten ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

- 5) Entscheid:** Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 1'760.00** bestraft.
- 6) Kosten:** Verfahrenskosten: CHF 240.00
- 7) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'000.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 8) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, judge@sihf.ch, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.
- Datum:** 27. September 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Stefan Müller
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

judge@sihf.ch